

Jeder Einzelfall ist individuell genau zu prüfen und hängt von der Schwere und Nachweisbarkeit des Vorfalles ab!

Der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte darf die belästigten Beschäftigten nicht benachteiligen, weil sich diese gegen eine sexuelle Belästigung gewehrt haben.

Was können Sie tun?

⇒ WEHREN SIE SICH!

Sagen und zeigen Sie deutlich und unmissverständlich, was Sie stört!

Das wirksamste Mittel ist, das Verhalten des Belästigers öffentlich zu machen: d. h. laut und deutlich im Beisein Dritter das unerwünschte Verhalten zu benennen und zu untersagen, z. B.

- ⇒ „Nein!“ sagen
- ⇒ „Es stört mich, wenn Sie mir zu nahe kommen. Halten Sie bitte mehr Abstand.“
- ⇒ Aufstehen und „Stopp“ sagen! – die ausgestreckte Handinnenfläche entgegen halten.
- ⇒ „Ich habe kein Interesse an Ihren dummen (ordinären) Witzen oder Ihren erotischen Träumen.“
- ⇒ „Stellen Sie die Pornos zu Hause auf. Das ist sehr privat.“

Wenn das nicht reicht, fordern Sie den Belästiger schriftlich auf, das unerwünschte Verhalten zu unterlassen. Sichern Sie Beweismaterial und machen Sie sich Notizen darüber, wann und wie Sie belästigt worden sind und mit wem Sie darüber gesprochen haben.

Wenn Sie beobachten, dass eine Kollegin belästigt wird oder sich belästigt fühlt, zeigen Sie Zivilcourage und nehmen Sie Stellung. Belästigungen dulden heißt, Belästiger zu unterstützen.

Wenn Sie Fragen haben, auch als Kollegin/e oder Angehörige, wenden Sie sich an :

- * Vorgesetzte
- * Gleichstellungsstelle / Ansprechpartner/in
- * Personalrat
- * Beschwerdestelle nach dem AGG
- * Frauen- und Mädchennotruf
Tel.: 08031-268888
- * Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Tel.: 08000-116016
- * Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Tel.: 030-185551865
- * Anwälte/innen
- * Polizei, Beauftragte für Kriminalitätsoffer
Tel.: 08031-200-1088

Herausgeber:
Stadt Rosenheim , Gleichstellungsstelle, Arbeitskreis Psychosoziale
Gesundheit und Sucht, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031-365-1046
E-Mail: bettina.sewald@rosenheim.de, Internet: www.rosenheim.de
Foto: Fotolia



INFORMATION — PRÄVENTION — SCHUTZ

SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ



Stadt Rosenheim

Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

„Sexuelle Belästigung ist ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“ (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz § 3 Abs. 4 AGG von 2006)

Als sexuelle Belästigung zählt also jede sexuelle Annäherung, die von einer Seite unerwünscht ist.
Bei sexueller Belästigung geht es nicht um einen sexuell motivierten Flirt, der auf gegenseitigem Einverständnis beruht.

Eine repräsentative Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2015 bei Frauen und Männern ergab, dass folgende Vorfälle als sexuelle Belästigung gewertet werden:

⇒ Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen	93 %
⇒ Explizite Aufforderungen wie „Setz dich auf meinen Schoß“	89 %
⇒ Unerwünschte Berührungen	75 %
⇒ Anzügliche Bemerkungen oder Witze	67 %
⇒ Anbringen aufreizender oder pornografischer Bilder	63 %
⇒ Unerwünschtes Anstarren	64 %

Sexuelle Belästigung wird oft mit physischer Gewalt gleichgesetzt, dabei beginnt übergriffiges Verhalten viel früher, auch wenn es im Alltag noch nicht strafbar ist.

Ganz überwiegend sind Frauen betroffen.

Besonders gefährdet sind:

- ⇒ junge Frauen (Azubis)
- ⇒ Frauen in ungesicherter Arbeitssituation (befristet, Leiharbeit)
- ⇒ Frauen mit Behinderung
- ⇒ Frauen in männlich dominierten Arbeitsbereichen
- ⇒ Frauen mit Migrationshintergrund
- ⇒ homo- und bisexuelle Menschen

Ein Zusammenhang besteht häufig mit Machtausübung und Abhängigkeit!

- ⇒ Angst vor schlechtem Zeugnis
- ⇒ Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Unterscheidung Spaß, Flirt oder sexuelle Belästigung?

Die Grenzen sind klar markiert!

- ⇒ unerwünscht
- ⇒ einseitig
- ⇒ grenzüberschreitend
- ⇒ erniedrigend und abwertend
- ⇒ vorteilsbeschaffend
- ⇒ existenzbedrohend

Gewöhnlich hat jeder ein gutes Gefühl dafür, wann die Grenzen überschritten sind. Es geht darum eigene Grenzen offen zu äußern und Akzeptanz einzufordern.

„NEIN heißt NEIN!“

Welche Auswirkungen hat sexuelle Belästigung?

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kommt in Betrieben immer wieder vor und kann schwere Folgen für die Betroffenen haben und dem Unternehmen nachhaltig schaden. Massive Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Betroffenen können die Folge sein. Angst, Scham, Ekel, Schock, Ohnmacht, Schuldgefühle sowie Verlust des Selbstvertrauens, Gefühl der Minderwertigkeit, Schlafstörungen, Beziehungsschwierigkeiten, Depression, Panikattacken können die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmotivation massiv beeinträchtigen oder gar zur Kündigung veranlassen.

Welche Rechte haben Sie?

⇒ **Sie haben ein Beschwerderecht.**

Früher war der Schutz vor sexueller Belästigung nur im Strafrecht verankert. Seit 2006 verpflichtet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) den Arbeitgeber im Betrieb gegen Belästigung präventiv und zum Schutz der Betroffenen vorzugehen.

WICHTIG ZU WISSEN:

Sexuelle Belästigung ist eine Verletzung von Dienstpflichten und kann zu arbeitsrechtlichen, disziplinarischen oder u.U. auch zu strafrechtlichen Folgen führen.

Arbeitsrechtliche Folgen für den Belästiger können sein:

- ⇒ Ermahnung/Abmahnung
- ⇒ Umsetzung in andere Tätigkeit (räumliche Trennung)
- ⇒ Versetzung in andere Abteilung/Betriebszweig
- ⇒ Ordentliche/Außerordentliche Kündigung